



GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

VERSION 2010

Die Gemeindeversammlung von Wileroltigen erlässt, gestützt auf Art. 26 des Abfallreglementes vom 10. Dezember 2005:

Bemessungsgrundlage

Art. 1

¹ Die Abfallgebühren werden pro Sack, Gebinde und Sperrgutbündel erhoben.

² Zur Finanzierung der Sondersammlungen wird eine Grundgebühr pro Person erhoben.

³ Allen Personen, die am Stichtag 1. Januar in der Gemeinde angemeldet sind, wird die Grundgebühr in Rechnung gestellt. Bei Wegzug ist die Gebühr für das ganze Jahr geschuldet.

⁴ Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kann die Gebühr auf Gesuch des Betriebs hin, pauschal pro Container erhoben werden.

Ansätze

Art. 2

¹ Zur Finanzierung der Sondersammlungen wird eine Grundgebühr pro Person erhoben. Diese beträgt im Minimum Fr. 6.00 und im Maximum Fr. 15.00.

² Für den täglichen Hauskehricht gemäss Art. 16 dieses Reglementes sind entsprechende Plomben zu verwenden. Deren Preise betragen:

- | | | | | |
|----------------|-----------|------|----------|------|
| - 35 Lt.-Sack | mind. Fr. | 1.50 | max. Fr. | 3.00 |
| - 60 Lt. Sack | mind. Fr. | 3.00 | max. Fr. | 6.00 |
| - 110 Lt. Sack | mind. Fr. | 5.00 | max. Fr. | 8.00 |

³ Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt die Abfallgebühr pro Containerleerung:

- | | | | | |
|-----------------|-----------|-------|----------|-------|
| - 800 Lt. Cont. | mind. Fr. | 40.00 | max. Fr. | 60.00 |
|-----------------|-----------|-------|----------|-------|

⁴ Die Entsorgungskosten von tierischen Abfällen gemäss Art. 13 dieses Reglementes, werden den Lieferanten zu 100% verrechnet.

⁵ Die Plomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Grobsperrgut

Art. 3

Es werden keine separaten Grobsperrgut-Abfahren durchgeführt. Sperrgut im Sinne von Art. 20 des Abfallreglementes muss auf eine max. Länge von 1.70 m verkleinert werden und darf ein max. Gewicht von 50 kg nicht überschreiten. Entspricht es diesen Anforderungen, kann es der normalen Abfuhr mitgegeben werden. Gebühren: wie 110 Lt. Sack

Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten

Art. 4

Für Verfügungen im Sinne von Art. 29 des Reglementes und für besondere Dienstleistungen der Verwaltung wird eine vom Gemeinderat von Fall zu Fall festzusetzende Gebühr erhoben.

Anpassung der
Gebühren

Art. 5

Der Gemeinderat passt die vorstehenden Gebührenansätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2011 ¹ in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2005.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Fritz Stooss-Stähli

sig. Cornelia Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement inkl. Gebührentarif vom 10. November 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 und 46 vom 10. und 17. November 2005 bekannt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin
sig. Cornelia Baumann

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Laupen vom 23. Dezember 2010.

¹ Änderung vom 11. Dezember 2010